

Vorlage Nr. 19/0171

Federf. Stadamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	30.04.2019	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Beruf

Begründung:

In Nordrhein-Westfalen leben derzeit 1.768.932¹ anerkannte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Davon wohnen ca. 843.366¹ Personen in Westfalen-Lippe und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Etwa 925.566¹ behinderte Menschen sind dem Landschaftsverband Rheinland zuzuordnen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Menschen mit Behinderung in Westfalen-Lippe.

Im Jahr 2017 waren rund 94.900¹ Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Am Jahresende 2017 waren 21.300¹ schwerbehinderte Menschen arbeitslos.

Das Integrationsamt Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL Integrationsamt Westfalen) fördert die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es bietet Beratung und Unterstützung zum Thema Arbeit. Schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber/innen können finanzielle Hilfen bekommen. Das LWL-Integrationsamt Westfalen ist ebenfalls für den besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen zuständig. Es entscheidet über die Anträge von Arbeitgebern/innen auf Zustimmung zur Kündigung.

Das LWL-Integrationsamt Westfalen arbeitet mit den örtlichen Trägern des Schwerbehindertenrechts, den sogenannten „Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf“ der Kreise und Städte in Westfalen-Lippe eng zusammen.

¹ Alle statistischen Angaben: LWL-Jahresbericht 2017 *Daten, Fakten und Beispiele zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben*

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Stadt Gladbeck ist gemäß § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW als Große kreisangehörige Stadt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes als örtlicher Träger zur Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Sozialgesetzbuches bestimmt und unterhält eine Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf im Fritz-Lange-Haus, Friedrichstraße 7. Auch im Bericht zur Lebenslage der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gladbeck (2013) ist auf die besonderen Aufgaben dieser Stelle hingewiesen worden. Umfangreiche Regelungen für behinderte Menschen im Beruf beinhaltet Teil 3 des Neunten Sozialgesetzbuches.

Daten aus dem Jahresbericht des LWL für das Jahr 2017

a) Mittelverwendung

Dem LWL Integrationsamt standen im Jahr 2017 Mittel zur gemeinsamen Verwendung mit den örtlichen Fachstellen von insgesamt 54,9 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich aus der Ausgleichsabgabe, Zuweisungen aus dem Finanzausgleich sowie Drittmitteln zusammen. Die Ausgleichsabgabe, die auch als Schwerbehindertenabgabe bezeichnet wird, müssen die Arbeitgeber/innen gemäß § 160 SGB IX an das zuständige Integrationsamt entrichten, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Die Höhe dieser Abgabe betrug 2017 53,7 Millionen Euro. 21,7 Millionen Euro der Ausgleichsabgabe wurden für die individuelle berufliche Integration schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet. Die örtlichen Träger erhielten zur Aufgabenerfüllung 5,0 Millionen Euro. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung lag wie in den Vorjahren bei den Leistungen an Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe die Mittel auch aufbringen. Insofern schließt sich hier der Kreis: Die Arbeitgeber/innen, die aufgrund der Nichtbesetzung von Pflichtarbeitsplätzen Ausgleichsabgabe zahlen, finanzieren die Schaffung neuer oder die Sicherung bestehender Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen entweder bei sich oder bei anderen Arbeitgebern. Insbesondere werden die Mittel zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie zur Abgeltung außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung verbunden sind, verwendet. In 2017 konnten 191 behindertengerechte Arbeits- und Ausbildungsplätze gefördert, bzw. gestaltet werden. Weiterhin wurden 2.099 Arbeitsplätze durch die örtlichen Träger (Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte) mit technischen Arbeitshilfen ausgestattet. 14 Millionen Euro wurden zur Finanzierung der Integrationsfachdienste (IFD) in Trägerschaft Dritter aufgewendet, 12,8 Millionen Euro der Ausgleichsabgabe wurden für Integrationsprojekte (IP) verwendet. 1,9 Millionen Euro der Abgabe flossen in die institutionelle Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen. Daneben gab es in 2017 wieder verschiedene Sonderprogramme, die aus der Ausgleichsabgabe gefördert wurden.

b) Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz, der neben den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz tritt. Regelungen hierzu sind im Sozialgesetz Buch IX getroffen. Das besondere Kündigungsschutzverfahren findet auf Antrag des Arbeitgebers statt. Aufgabe des LWL Integrationsamtes Westfalen in solchen Verfahren ist es, die Zulässigkeit und Begründetheit zu prüfen und den Kündigungssachverhalt aufzuklären. Unterstützung bei der Sachverhaltsermittlung erhält das Integrationsamt von den örtlichen Fachstellen.

Unter den 3.056 beantragten Kündigungen im Jahr 2017 waren 44,6 Prozent der Verfahren zwischen Arbeitgebern/innen und Arbeitnehmern/innen streitig. In 47,6 Prozent dieser Fälle trug das LWL-Integrationsamt dazu bei, dass die betroffenen Arbeitnehmer/innen ihren Arbeitsplatz behalten konnten. Bei den abgeschlossenen Kündigungsverfahren handelte es sich bei 30 % um personenbedingte Gründe (Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Leistungseinschränkung wegen Krankheit/Behinderung oder behinderungsunabhängige Leistungsmängel), 22,2 % wegen verhaltensbedingter Gründe und 47,8 % wegen betriebsbedingter Gründe (Betriebsstilllegung, wesentliche Betriebseinschränkung, Rationalisierung, Auftragsmangel).

Herr Oliver Pietrzak von der örtlichen Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf wird in der Sitzung speziell über die in diesem Zusammenhang in Gladbeck geleistete Arbeit berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

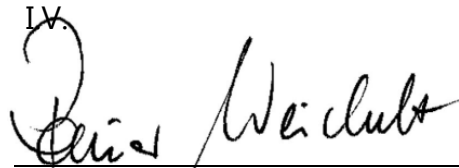
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

IV


- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: